

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Energiearmut bekämpfen: Bundesinitiative gegen Energiearmut und Energiesperren
Drucksache 19/0849 – Schlussbericht –

Der Senat von Berlin
SenIAS - III A Just EH 1
(928)1098

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über **Energiearmut bekämpfen: Bundesinitiative gegen Energiearmut und Energiesperren**

- Drucksache Nr. 19/0849 - Schlussbericht -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 09. Februar 2023 aufgrund des Antrages der Fraktionen SPD, LINKE und GRÜNE Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass Verbraucher*innen besser vor Überlastung durch steigende Energiepreise und vor Energiesperren geschützt werden.

Um Strom- und Gassperren zu vermeiden soll der Senat darauf hinwirken, dass

1. diese bei Sondervertragskund*innen, bei denen das mildere Mittel der Vertragskündigung wegen Zahlungsverzugs besteht, untersagt werden;
2. Energiesperren in den Monaten November bis März verboten werden;
3. eine Genehmigungspflicht bzw. behördliche Prüfung für Strom- und Gassperren unter Berücksichtigung unverhältnismäßiger Härten eingeführt wird; so sollen beispielsweise bei Haushalten mit Kindern, Pflegebedürftigen, Alleinerziehenden, Schwangeren, Menschen mit Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen Sperren nicht möglich sein;
4. der im Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) enthaltene Anteil für Haushaltsenergie sowie den auf die Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteil (dezentrale Warmwassererzeugung) auf ein den tatsächlichen Kosten entsprechendes Niveau angehoben und entsprechend der Strompreisentwicklung dynamisiert wird und dass Energieschulden auch als Zuschuss übernommen werden und der Bund die daraus entstehenden

Mehrbelastungen trägt; darüber hinaus sollen auch die tatsächlichen Heizkosten und Heizkostenschulden als Zuschuss übernommen werden ;

5. das Energiewirtschaftsrecht daraufhin überprüft wird, Verbraucher*innen künftig besser vor den Folgen wirtschaftlich nicht nachhaltiger Angebote und vor rechtswidrigen Kündigungen durch sogenannte Billiganbieter zu schützen;

6. die Anreize und Lenkungsinstrumente darauf ausgerichtet werden, die warmmietenneutrale energetische Sanierung von Wohnungen einkommensschwacher Haushalte zu unterstützen, und höhere Investitionszuschüsse an Wohnungseigentümer*innen mit niedrigem Einkommen angestrebt werden;

7. Energieversorger Kund*innen mit Zahlungsrückständen Ratenzahlungsvereinbarungen grundsätzlich mit 18-monatiger Rückzahlungsfrist vorschlagen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner*innen berücksichtigen;

8. Extraprofite von Mineralöl- und Energiekonzernen aufgrund der hohen Energiepreise abgeschöpft und zur Finanzierung der genannten Maßnahmen verwendet werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. März 2023 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Der Senat von Berlin unterstützt die, dem Beschluss zugrundeliegende, Zielsetzung des Abgeordnetenhauses gegenüber Bund und Ländern auf die durch Energiesperren entstehende besondere soziale Härte hinzuweisen und darauf hinzuwirken Energiesperren grundsätzlich zu verhindern. Die durch das Abgeordnetenhaus angesprochenen Sachverhalte werden innerhalb des Senats insbesondere durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung, die für Energie zuständige Senatsverwaltung, die für Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung sowie die für Bauen zuständige Senatsverwaltung bearbeitet. Der Senat vertritt die hier vorgebrachten und fachlich ausgearbeiteten Maßnahmen in diesem Sinne gemeinschaftlich gegenüber den Ländern und dem Bund und bringt – z.B. im Rahmen des Energieentlastungspakets des Senats – eigene Initiativen und Maßnahmen auf den Weg, um Energiesperren und Energiearmut im Land Berlin wirkungsvoll zu bekämpfen.

Der Härtefallfonds Energieschulden

Aus dem Energieentlastungspaket im Sinne des Beschlusses besonders hervorzuheben ist der Härtefallfonds Energieschulden, den der Senat bereits am 25. Oktober 2022 beschlossen hat und zu dem das Parlament mit Beschluss des Nachtragshaushaltsgesetzes für 2023 die erforderlichen Mittel bereitgestellt hat. Der Härtefallfonds ist seit dem 9. Januar 2023 ein letztes Mittel („ultima ratio“) für Privathaushalte, um drohende Energiesperren (Strom- und Wärmeversorgung) abzuwenden. Inzwischen konnten auf diesem Wege alle drohenden, auf Forderungen aus dem Jahr 2022 beruhenden, Sperren verhindert oder aufgehoben werden. Damit ist der Härtefallfonds Energieschulden für

Privathaushalte im Land Berlin zusätzlich zu den hier zu berichtenden Maßnahmen zur Verhinderung von Energiesperren auf Bundes- und Landesebene ein wirksames Mittel, für welches das Land Berlin bereits bundesweit Anerkennung genießt. Andere Bundesländer haben bereits angekündigt, eigene Härtefallfonds nach dem Vorbild Berlins aufzusetzen.

Verhinderung und Verbot von Energiesperren (Zu Ziffern 1 und 2)

Im Hinblick auf Sperrungen in der Grundversorgung für Strom und Gas gelten bereits strengere Regelungen. Den Umgang mit Zahlungsverzug bei Energieversorgungsverträgen regelt das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) des Bundes. Energieversorgungsunternehmen sind gemäß § 118 b Absatz 7 EnWG verpflichtet, dem von einer Energiesperre bedrohten Kunden eine Abwendungsvereinbarung anzubieten, deren Kernelement eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen darstellt.

Ein auf die kalte Jahreszeit bezogenes Energiesperrenverbot ist von der Bundesregierung bisher nicht in Betracht gezogen worden.

Das Land Berlin hat sich gleichwohl bereits und wird sich auch künftig für einen besseren Schutz von Energieverbraucher:innen auf Bundesebene einsetzen.

Das Land Berlin hat im vergangenen Jahr in den Ausschüssen für Wirtschaft und für Verbraucherschutz des Bundesrates Anträge zur Verbesserung des Schutzes einkommensschwacher Haushalte gegen Energiesperren eingebracht. So müssen im Rahmen des Zahlungsverzugs die tatsächlichen Verhältnisse der Betroffenen stärker berücksichtigt werden, zudem wurden die Regelungen zu den Schwellenwerten angepasst. Sperrungen sind inzwischen erst ab einem Zahlungsverzug von zwei Monatsabschlägen und mindestens 100 Euro möglich. Daneben setzte sich das Land Berlin im Bundesrat für einen weitergehenden Schutz zur Abwendung von Energiesperren ein. Unter anderem ist Berlin einer Initiative aus Bremen im Bundesrat für ein Energiesperren-Moratorium beigetreten.

Genehmigungspflicht von Energiesperren (Zu Ziffer 3)

Mit dem „Fachforum Energiearmut“ und dem runden Tisch „Energieeffizienz und Energiesparen in Privathaushalten in Berlin“ wurden Formate geschaffen, die relevante Akteure zusammenbringen, um Ansätze zur Vermeidung von Strom- und Gassperren zu entwickeln. So steht das Land Berlin in einem konstruktiven Austausch zur Entwicklung von Hilfestellungen für von Sperrungen bedrohte oder betroffene Kund:innen.

Derzeit hat der Lieferant, der eine Sperrung veranlassen will, dem Netzbetreiber glaubhaft zu versichern, dass er (1) dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist, (2) die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und (3)

dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen¹.

Energiesperren und Sozialleistungsbezug (Zu Ziffer 4.)

Nach der bestehenden Gesetzssystematik werden die Kosten für Haushaltsstrom mit dem Regelbedarf in pauschalierter Form gewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Regelbedarfsurteil“ darauf hingewiesen, dass bei der Regelbedarfsbestimmung die „Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden“ müssen. (BVerfG 2014, Rn. 144). Ob die Einmalzahlungen des Bundes und die Neugestaltungen der Regelbedarfsfortschreibung nach § 28a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Vorgaben des BVerfG gerecht werden, ist umstritten.

Da auch die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales trotz der Erhöhung der Regelbedarfe noch immer von einer Unterdeckung des Bedarfs an Haushaltsenergie ausgeht, hat sie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Bürgergeldes Ende des Jahres 2022 einen Bundesratsantrag gestellt, der bis zur Neuermittlung der Regelsätze im Wesentlichen einen monatlich wiederkehrenden Energiekostenzuschlag pro leistungsberechtigter Person zum Inhalt hatte.

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Haushaltsenergieschulden immer auf Darlehensbasis, jedoch besteht im Rechtskreis SGB XII die gesetzliche Möglichkeit im Einzelfall die Rückzahlung der monatlichen Raten auf Null festzusetzen. Damit kommt diese Form der Leistungsgewährung einer beihilfeähnlichen Gewährung gleich. Da es diese gesetzliche Möglichkeit im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht gibt, wurde auch hierzu ein Antrag gestellt. Durch Änderung der §§ 24 und 42a sollte im SGB II ebenfalls die gesetzliche Möglichkeit zur Reduzierung der monatlichen Rückzahlungsraten auf Null geschaffen werden. Die Anträge fanden keine Mehrheit.

Im Falle von Heizkosten nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII werden diese übernommen, wenn sie angemessen sind. Im Land Berlin wurde der Entwicklung stark gestiegener Energiepreise Rechnung getragen, indem für die Übernahme auf den angemessenen Verbrauch der leistungsberechtigten Personen abgestellt wird. Damit bleiben die Preissprünge, auf die der Endverbraucher keinen Einfluss hat, außer Betrachtung. Eine Übernahme der Heizkosten erfolgt nur dann nicht, wenn diese auf ein unwirtschaftliches Heizverhalten der leistungsberechtigten Person zurückzuführen ist. Sofern Schulden vorliegen, können diese darlehensweise übernommen werden. Eine Übernahme von

¹ vgl. § 24 Abs. 3 Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung

tatsächlichen Heizkosten und Schulden ohne weitere (verhaltensabhängige) Prüfung kann fachlich - unter Beachtung der sozialrechtlichen Grundsätze - nicht befürwortet werden.

Allerdings sei an dieser Stelle auf den bereits oben beschriebenen Härtefallfonds Energieschulden hingewiesen, der eine einmalige Übernahme der Heizkosten (und auch Kosten der Haushaltsenergie) als Billigkeitsleistung im Sinne des § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin ermöglicht und insofern auf die Praxis der Darlehensgewährung im Sinne der Abwendung von Neuverschuldungen aufsetzt.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht für einen Teil der Leistungsberechtigten eine analoge Leistungsgewährung zum SGB XII vor. Insofern kann hier auf die oben gemachten Ausführungen zum Umgang mit Kosten der Haushaltsenergie sowie Heizkosten verwiesen werden.

Für Grundleistungsempfänger nach § 3 AsylbLG gilt hingegen, dass der Bedarf u.a. für Heizung und Haushaltsenergie zusätzlich zu den Grundleistungen zu gewähren ist, soweit dieser notwendig (dies ist bei Anmietung einer Wohnung der Fall, bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften hingegen nicht) und angemessen ist. Erhöhte Energiekosten, die allein auf die Preiserhöhungen zurückzuführen und damit nicht von den Leistungsberechtigten zu vertreten oder durch sie beeinflussbar sind, gelten insoweit als angemessen und sind von den Leistungsbehörden zu übernehmen. Nicht angemessen im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG sind demgegenüber erhöhte Energiekosten, die auf übermäßigen Verbrauch zurückzuführen sind. Bei einer Initiative gegenüber dem Bund im Sinne des Antrages wäre daher der Teilpersonenkreis der Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG auszunehmen.

Schutz von Verbraucher:innen (Zu Ziffer 5.)

Eine Prüfung der einschlägigen Normen zur Schaffung eines besseren Schutzes wird dem Grunde nach begrüßt. Hinzuweisen ist gleichwohl darauf, dass bereits Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Hinblick auf die Überprüfung von Energielieferanten zum Schutz von Haushaltskunden vorgenommen wurden. So haben nunmehr Energielieferanten, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, die Beendigung ihrer Tätigkeit so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie der Bundesnetzagentur spätestens drei Monate vor dem geplanten Beendigungstermin zugeht. Damit wird den Verbraucher:innen die Möglichkeit verschafft, sich auf die Beendigung einzustellen und einen neuen Energielieferanten zu suchen. Mit dem Landesprogramm Energieberatung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz wurde ein weiteres Instrument geschaffen, um die Energieberatung für Verbraucher:innen in Berlin zu erweitern.

Energetische Sanierungen (Zu Ziffer 6.)

Der Ansatz ist grundsätzlich zu unterstützen. Zur Vermeidung hoher Energiekosten für Verbraucherinnen und Verbraucher ist eine Reduzierung des Wärmebedarfs von Gebäuden durch energetische Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Anlagentechnik erforderlich.

Um die Klimaziele des Bundes und des Landes Berlins für den Gebäudesektor zu erreichen, ist eine erhebliche Steigerung der jährlichen Sanierungsrate erforderlich. Das im Dezember 2022 vom Senat beschlossene Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 für den Umsetzungszeitraum 2022 bis 2026 (BEK 2030) legt diesbezüglich einen Zielwert von 2,5 % bis 2026 und 3,3 % bis 2030² fest (Sanierungsrate stagniert seit Jahren knapp unter 1 %). Gerade einkommensschwache Haushalte müssen zur sozialgerechten Umsetzung dieses ambitionierten Zielpfads besonders in den Blick genommen werden.

Im BEK 2030 ist mit Maßnahme G-0 c)³ - Initiativen des Landes Berlin auf Bundesebene - eine entsprechende Maßnahme aufgenommen, die federführend durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen umzusetzen sein wird und insbesondere die Intention der Ziffer 6 des vorliegenden Beschlusses inkludiert. So ist gemäß BEK 2030 u.a. darauf hinzuwirken, dass das Förderportfolio des Bundes neben der klimapolitischen auch eine soziale Zielstellung erhält. Darüber hinaus soll als weiteres Lenkungsinstrument eine Reform der bisherigen Regelungen zur Sanierungsumlage nach §§ 559 und 559a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geprüft werden, zudem soll die Bundesratsinitiative für eine Länderöffnungsklausel zur Mietenregulierung durch Mietendeckel weiterverfolgt werden.

Die aktuellen Regelungen des BGB erreichen nicht die gewünschte Lenkungswirkung, da sie teils divergierende Anreize zwischen Wirtschaftlichkeit für Gebäudeeigentümer:innen und Sozialverträglichkeit für Mietende („Vermietende-Mietende-Dilemma“) setzen. Sollten, wie auf EU-Ebene geplant, Sanierungspflichten über ordnungsrechtliche Vorgaben eingeführt werden, müssen parallel dazu Maßnahmen, die die Sozialverträglichkeit dieser Vorgaben sichern, umgesetzt werden. BEK-Maßnahme G-0 zielt darauf ab.

Ein ähnliches Anliegen wurde bereits 2018 mit der Berliner Initiative zur Änderung der Modernisierungsumlage in den Bundesrat eingebracht (Drs. 300/18), dem „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des sozialen Mietrechts (Mietrechtsmodernisierungsgesetz)“.

² [d19-0778.pdf \(parlament-berlin.de\)](#): S. 79

³ [d19-0778.pdf \(parlament-berlin.de\)](#): S. 139

Bei der Fortentwicklung von Anreizen/Lenkungsinstrumenten ist zunächst zwischen den verschiedenen Zielgruppen der zu unterstützenden einkommensschwachen Haushalte zu unterscheiden:

Handelt es sich um Mietendenhaushalte, greifen die gesetzlichen Regelungen der §§ 559 und 559a BGB bezüglich der Umlage der Modernisierungskosten auf die Nettokaltmiete und die Anrechnung von Drittmitteln auf die umlagefähigen Kosten. Förderprogramme können durch die Vergabe von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen an sanierende Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer die umlagefähigen Kosten für Mietende und damit den Anstieg der Nettokaltmiete nach Modernisierung reduzieren. Um eine warmmietenneutrale energetische Sanierung zu erreichen, müssten öffentliche Förderungen die umlagefähigen Kosten entweder in dem Umfang reduzieren, dass die Erhöhung der Nettokaltmiete durch die nach Modernisierung eingesparten Energiekosten aufgefangen wird und die Warmmiete damit im Ergebnis nahezu gleichbleibt – das Nutzendenverhalten hat hierauf jedoch auch maßgeblichen Einfluss. Oder die Umlage nach Modernisierung müsste durch Mietpreis- und Belegungsbindungen im Rahmen der Wohnraumförderung (außerhalb des BGB-Rechts) auf ein sozialverträgliches Niveau gekappt werden.

Allen Förderungen und Anreizen für die Sanierung von Mietwohnungsbeständen ist jedoch gemein, dass sie weitestgehend einkommensunabhängig alle Mieterhaushalte entlasten, also die mit der Initiative angestrebte besondere Entlastung einkommensschwacher Haushalte schwer erreichen können. Für einkommensschwache Haushalte bzw. besondere Härtefälle sieht § 559 Abs. 4 BGB bereits einen Ausschluss der (vollen) Modernisierungsumlage vor. Im (selteneren) Fall von Sanierungsförderungen mit Bindungen, werden zumindest im Wiedervermietungsfall zielgerichtet einkommensschwache Haushalte begünstigt.

Handelt es sich um einkommensschwache Selbstnutzende, die ihre eigene Wohnung bzw. ihr Haus energetisch sanieren, greifen andere Lenkungsmechanismen. Hohe Baukosten aufgrund von Materialengpässen, Fachkräftemangel und gestiegene Zinsen für Immobilienkredite sind große Hemmnisse für die Wirtschaftlichkeit energetischer Sanierungsmaßnahmen. Förderung kann dazu beitragen, dass sich die Investitionskosten durch die eingesparten Energiekosten schneller amortisieren. Zusätzlich dazu werden selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer steuerrechtlich unterstützt, indem nach § 35c Einkommenssteuergesetz (EStG) energetische Maßnahmen steuerlich abgesetzt werden können. Die explizit mit dem Beschluss geforderten Investitionszuschüsse bei niedrigem Einkommen sind ein sinnvolles Pendant für Haushalte ohne steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, ob selbstnutzend oder vermietend, werden aktuell durch verschiedene einkommensunabhängige Förderungen auf Bundes- und Landesebene unterstützt:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude

Über das BAFA (BEG EM) werden alle Einzelmaßnahmen, die die Energieeffizienz verbessern, gefördert. Es werden einkommensunabhängige Zuschüsse je nach Maßnahme vergeben. Über die KfW (BEG WG) wird die umfangreiche energetische Sanierung auf ein bestimmtes Effizienzhausniveau gefördert. Hierzu werden einkommensunabhängig zinsgünstige Darlehen sowie ein Tilgungsverzicht vergeben.

- Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2023 (VV Sozialer Wohnungsbau 2023)

Der Bund stellt zweckgebundene Finanzhilfen für Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zur Wohnraumversorgung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, zur Verfügung. Über Landesprogramme kann dadurch die Schaffung neuen Wohnraums, sowie die Modernisierung von Wohnraum für einkommensschwache Haushalte (durch Festlegung von Mietpreis- und Belegungsbindungen), gefördert werden (s.u. SWM 2023). Der Umfang der Finanzhilfen entspricht jedoch nicht den wohnungspolitischen Zielen des Bundes (stark ausbaufähig).

- Energetische Gebäudesanierung bei der Investitionsbank Berlin (IBB)

Die Förderung setzt auf dem Bundesprogramm BEG WG auf und bietet eine weitere Zinsreduktion auf den KfW-Zinssatz an.

- Effiziente GebäudePLUS des Landes Berlin

Mit dem Programm werden einkommensunabhängige Zuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden je nach Maßnahme vergeben.

- Soziale Wohnraummodernisierung 2023 (SWM 2023)

Auf Grundlage der VV Sozialer Wohnungsbau 2023 (s.o.) wurde ein neues Landesprogramm zum Erhalt preisgünstigen Wohnraums nach energetischer Sanierung von Mietwohnungsbeständen erarbeitet. Mit dem Programm sollen durch die Vergabe von einkommensunabhängigen Zuschüssen Anreize bei Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern für die energetische Sanierung gesetzt werden. Gleichzeitig wird eine sozialgerechte Umsetzung energetischer Maßnahmen durch die Festlegung von Mietpreis- und Belegungsbindungen für die geförderten Wohnungen gewährleistet, indem die Mieterhöhung nach Modernisierung gekappt

wird und die Wohnungen bei Neuvermietung/Mieterwechsel lediglich WBS-Haushalten über einen Zeitraum von mind. 15 Jahren zur Verfügung stehen.

Rückzahlungsfristen bei Ratenzahlungsvereinbarungen (Zu Ziffer 7.)

Der Bundesgesetzgeber hat das EnWG im Angesicht der laufenden Energiekrise mit Wirkung zum 24. Dezember 2022 novelliert und den hier angesprochenen Aspekt berücksichtigt:

„Die Ratenzahlungsvereinbarung (...) muss so gestaltet sein, dass der Haushaltskunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Energielieferanten sowie für den Haushaltskunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate. (...) Der Haushaltskunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Energielieferanten eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag erfüllt.“⁴

Abschöpfung von Extraprofiten (Zu Ziffer 8.)

Die verabschiedeten Gesetze zur Strom- und Gaspreisbremse enthalten eine sog. „Abschöpfung“ von bestimmten Teilen der Erlöse von Unternehmen, die fossile Rohstoffe für die Energieerzeugung fördern oder herstellen (EU-Energiekrisenbeitragsgesetzes - EU-EnergieKBG).

Für fossile Energieunternehmen in den Tätigkeitsbereichen Öl-, Gas-, Kohle und Raffineriebereich, die mindesten 75 % ihres Umsatzes durch Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen, gilt der sogenannte EU-Energiekrisenbeitrag. Der EU-Energiekrisenbeitrag wird für den Teil des Gewinns fällig, der mehr als 20 % über dem Durchschnittsgewinn von 2018 - 2021 liegt. Der Beitrag soll 33% der Bemessungsgrundlage betragen und für die Jahre 2022 und 2023 erhoben werden.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

⁴ Vgl. § 118b Abs. 7 EnWG

Durch den hier in Rede stehenden Beschluss des Abgeordnetenhauses entstehen keine gesonderten Auswirkungen auf Einnahmen oder Ausgaben des Landes. Die in den Einzelaspekten des Berichts erwähnten und zitierten Maßnahmen und Programme werden gegenüber dem Abgeordnetenhaus in ihren jeweiligen Zuständigkeiten gesondert berichtet.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 28.3.2023

Der Senat von Berlin

Franziska G I F F E Y
Regierende Bürgermeisterin

Katja K I P P I N G
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales